

## **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Gronemeyer Tenniscenter GmbH & Co. KG**

### 1. Allgemeines

Die Sporteinrichtung soll auch zur Zeiten der Corona-Pandemie von Sporttreibenden genutzt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich alle Beteiligten an die nachstehenden Regeln halten. Bei groben Verstößen gegen die Corona-Schutzvorschriften behält sich die Geschäftsleitung vor, die entsprechenden Personen mit einem Hausverbot zu belegen. Neben den Individualregelungen für das Tenniscenter gelten die allgemein üblichen und bekannten, grundsätzlichen Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)).

### 2. Betreten und Verlassen der Sporteinrichtung

Um die persönlichen Kontakte zu minimieren, ist zum Betreten und Verlassen der Sporteinrichtung ein Einbahnstraßen-System eingerichtet. Der Zutritt erfolgt über den Zentraleingang, das Verlassen erfolgt über die Notausgangstür im Verbindungsgang zwischen Hauptgebäude und Platz 4. Die Treppe hinter der Theke wird nur abwärts verwendet. Ein erneuter Zutritt zum Gastraum kann nur über die beiden Treppen der Squashtribüne erfolgen.

### 3. Maskenpflicht(Mund-/Nasenschutzmasken)

Beim Betreten der Sporteinrichtung besteht Maskenpflicht. Die Maske ist erst beim Erreichen des Spielplatzes oder beim Eintreten in den Squashcourt abzulegen. Zum Aufsuchen der Toiletten während der Spielzeit ist wieder eine Maske aufzusetzen.

### 4. Mindestabstand wahren

Der in der Corona-Schutzverordnung festgelegte Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, besteht Maskenpflicht.

### 5. Desinfektion

Beim Betreten und Verlassen der Sporteinrichtung ist eine Handdesinfektion durchzuführen. Hierzu stehen entsprechende Desinfektionsspender am Ein- und Ausgang bereit. Ebenfalls befinden sich in den Toilettenanlagen Desinfektionsspender zur Handdesinfektion. Auf den Tischen im Gastronomieraum befinden sich Desinfektionsspender zur Flächen- und Handdesinfektion.

## 6. Nachverfolgbarkeit

Die einzelnen Spielgruppen müssen eine Anwesenheitsliste führen, anhand dieser eine Rückverfolgbarkeit der Anwesenheit über 4 Wochen erfolgen kann. Sofern die Sitzmöglichkeiten im Gastronomieraum genutzt werden, ist pro Gruppe ein entsprechendes Anwesenheitsformular auszufüllen und in den dafür vorgesehenen Kasten zu werfen. Durch das Ausfüllen des Formulars kann auf das Tragen der Maske am Tisch verzichtet werden. Hier gelten die in der Gastronomie allgemein üblichen Verfahrensweisen.

## 7. Maximale Personenanzahl im Umkleide- und Sanitärbereich

Die Anzahl der Personen, welche sich in den einzelnen Räumlichkeiten gleichzeitig aufhalten dürfen, wird durch einen entsprechenden Aushang vorgegeben. Damit es hier nicht zu unnötigen Personenansammlungen kommt, sollten die Sportlerinnen und Sportler bereits umgezogen die Sportstätte betreten und lediglich den Schuhwechsel in der Umkleide oder in dem Gastraum durchführen.

## 8. Trainingsgruppen

Der Trainer ist verantwortlich für das Führen der Anwesenheitslisten und die Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften.

Höxter, den 15.09.2020